



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von  
Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz..... S. 285

#### **1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in der  
Stadt Rosenheim..... S. 286

#### **5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**

Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 + 2023 und Entlastung..... S. 287

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnung- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Temporäre Nutzungsänderung (bis September 2026)  
einer ehemaligen Rezeption eines aktuell nicht mehr  
genutzten Hotels zu einem Friseur

Fl.Nrn.: 827, 823/2

Gemarkung: Rosenheim

Bauort: Münchener Straße 40, 40 a

Antragsnummer: VV-2025-0299-N..... S. 305

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne  
von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)  
hier: Oberaustraße..... S. 307

Umstufung von Straßen/Wegen nach Art. 7 Bayer. Straßen- und  
Wegegesetz (BayStrWG)  
hier: Forellenweg..... S. 309

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

**Aufnahme in den Mail-Verteiler** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.



**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren  
nach dem Bundesmeldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zur Übersendung von Informationsmaterial**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokuments bei der Stadt Rosenheim – Bürgeramt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, schriftlich oder per Online-Antrag vorgenommen werden. Für die persönliche Vorsprache wird eine vorherige Terminvereinbarung (online oder telefonisch) empfohlen. Unter [rosenheim.de](http://rosenheim.de) sind zu diesem Thema weitere Informationen hinterlegt.

Telefonisch ist das Bürgeramt unter 08031/365-1361 zu folgenden Zeiten erreichbar:  
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12.30 Uhr und von 14:00 – 17.00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Rosenheim, den 10.10.2025

  
Andreas März  
Oberbürgermeister



# 1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

## VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN DER STADT ROSENHEIM

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S 38), folgende

### Verordnung:

#### § 1

In § 2 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen in Zone 1 bei einer Parkdauer von

½ Std.	1,30 €
1 Std.	2,60 €
1 ½ Std.	3,90 €
2 Std.	5,20 €.“

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rosenheim, 06.10.2025

Andreas März  
Oberbürgermeister

## **5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN**

### **Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim; Feststellung des Jahresabschlusses 2022 + 2023 und Entlastung**

Zur Einsichtnahme liegen die Unterlagen für 7 Tage in den Räumen des Finanz- und Rechnungswesens des Klinikums Rosenheim, Zimmer 20.232 DSZ, in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00h bis 12:00h aus.

**Stadtratsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie Entlastung**



**VO/2024/0535**

**Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie  
Entlastung**

<i>Amt:</i> Kämmereiamt	<i>Dezernat:</i> II	<i>Beteiligte Ämter:</i> I, RoMed
<i>Amtsleiter/in:</i> Claudia Viebach	<i>Dezernent:</i> Heinz Bösl	<i>Verteiler nach der Sitzung:</i> I/14; II/203; EB Klinikum
<i>Status:</i> öffentlich		

**Beratungsfolge**

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Status</i>
23.10.2024	Stadtrat Rosenheim	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag**

**Der Stadtrat hat Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim.**

- 1. Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.**
- 2. Für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.**

**Finanzielle Auswirkungen**

<b>Personelle Auswirkungen</b>	Ja (Mitz. I/10 erforderlich)	X	Nein
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja (Mitz. II/20 erforderlich)	X	Nein
- Investitionsauszahlungen		InvNr.	
- Sachaufwendungen			
- Personalaufwendungen			
Folgelasten?	Ja, in Höhe von: €		Nein
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja		Nein

- Wenn ja	Teilhaushalt		Kostenstelle	
- Wenn nein: Deckungsvorschlag	Teilhaushalt		Kostenstelle	

### Sachverhalt/Erläuterungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2024 die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim durch Bestätigung und Übernahme des in der Anlage beigefügten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

Als Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung wurde bestätigt, dass in den geprüften Bereichen keine Feststellungen, Fehler oder Mängel vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2022 entgegenstehen.

Die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt. Dieser hat für den Jahresabschluss 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Seit 01.01.2014 werden Investitionszuwendungen der Stadt als Sonderposten im Eigenbetrieb ausgewiesen. Durch die ertragswirksame Auflösung dieser Sonderposten können die Aufwendungen für Abschreibungen des durch die Stadt finanzierten Anlagevermögens neutralisiert werden.

Auf Grund dessen entstehen seit dem Wirtschaftsjahr 2014 im Eigenbetrieb grundsätzlich keine Verluste mehr.

Die Gesamtaufwendungen 2022 von 8,208 Mio. € enthalten Abschreibungen von rd. 7,818 Mio. €, die über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgeglichen werden sowie Abschreibungen von rd. 0,390 Mio. €, die über entsprechende Pachterträge gedeckt sind.

Der Jahresabschluss 2022 schließt somit, wie im Wirtschaftsplan veranschlagt, mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € ab.

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 der Feststellung sowie Entlastung bzgl. des Jahresabschlusses 2022 (unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Empfehlungsbeschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses) zugestimmt.

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2024 beschlossen, dem Stadtrat vorzuschlagen, den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festzustellen sowie gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wird im vorliegenden Fall der Werkleitung ausgesprochen.

### Anlage/n

Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim\_Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses 2022 (öffentlich)

gez. Andreas März Oberbürgermeister	gez. Heinz Bösl Dezernent	gez. Claudia Viebach Amtsleiter/in	gez. I, RoMed Weitere Mitz.
---	---------------------------------	--	-----------------------------------

## Lebenslauf

(Beratungsbeschlüsse der Gremien zur Vorlage VO/2024/0535)

Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie Entlastung

### Übersicht

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Stadtrat Rosenheim Ö (Entscheidung)	23.10.2024	ungeändert beschlossen

### Beschlüsse:

23.10.2024                      Stadtrat Rosenheim  
SI/2024/0826

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim.

1. Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.
2. Für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen	45
Nein - Stimmen	0

## WP-Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2022

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

---

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An den Eigenbetrieb „Sondervermögen Klinikum Rosenheim“

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Sondervermögen Klinikum Rosenheim“, Rosenheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Sondervermögen Klinikum Rosenheim“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## SONSTIGE INFORMATIONEN

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen

Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

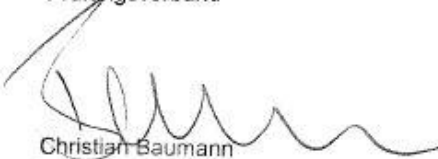
#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.



München, 28.03.2023  
Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

  
Christian Baumann  
Wirtschaftsprüfer

**Stadtratsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie Entlastung**



**Stadt Rosenheim**

**VO/2025/0462**

**Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie  
Entlastung**

<i>Amt:</i> Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben	<i>Dezernat:</i> II	<i>Beteiligte Ämter:</i> RoMed
<i>Amtsleiterin/in:</i> Sollinger Christoph	<i>Dezernent/in:</i> Viebach Claudia	<i>Verteiler nach der Sitzung:</i> I/14; II/221; EB Klinikum
<i>Status:</i> öffentlich		

**Beratungsfolge**

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Status</i>
24.09.2025	Stadtrat Rosenheim	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.
2. Für den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

**Finanzielle Auswirkungen**

<b>Personelle Auswirkungen</b>	Ja (Mitz. I/10 erforderlich)	X	Nein
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja (Mitz. II/20 erforderlich)	X	Nein
- Investitionsauszahlungen		InvNr.	
- Sachaufwendungen			
- Personalaufwendungen			
Folgelasten?	Ja, in Höhe von: €		Nein
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja		Nein
- Wenn ja	Teilhaushalt		Kostenstelle
- Wenn nein: Deckungsvorschlag	Teilhaushalt		Kostenstelle

## Sachverhalt/Erläuterungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim durch Bestätigung und Übernahme des in der Anlage beigefügten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

Als Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung wurde bestätigt, dass in den geprüften Bereichen keine Feststellungen, Fehler oder Mängel vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2023 entgegenstehen.

Die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Diese hat für den Jahresabschluss 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Seit 01.01.2014 werden Investitionszuwendungen der Stadt als Sonderposten im Eigenbetrieb ausgewiesen. Durch die ertragswirksame Auflösung dieser Sonderposten können die Aufwendungen für Abschreibungen des durch die Stadt finanzierten Anlagevermögens neutralisiert werden.

Auf Grund dessen entstehen seit dem Wirtschaftsjahr 2014 im Eigenbetrieb grundsätzlich keine Verluste mehr.

Die Gesamtaufwendungen 2023 von 7,202 Mio. € enthalten Abschreibungen von rd. 6,811 Mio. €, die über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgeglichen werden, sowie Abschreibungen von rd. 0,390 Mio. €, die über entsprechende Pachterträge gedeckt sind.

Der Jahresabschluss 2023 schließt somit, wie im Wirtschaftsplan veranschlagt, mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € ab.

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung am 10.07.2024 der Feststellung sowie Entlastung bzgl. des Jahresabschlusses 2023 (unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Empfehlungsbeschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses) zugestimmt.

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 13.02.2025 beschlossen, dem Stadtrat vorzuschlagen, den Jahresabschluss 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festzustellen sowie gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wird im vorliegenden Fall der Werkleitung ausgesprochen.

## Anlage/n

RPA\_Schlussbericht\_SoVe\_Klinikum\_JA\_2023 (öffentlich)

gez. Andreas März Oberbürgermeister	gez. Viebach Claudia Dezernent	gez. Sollinger Christoph Amtsleiter/in	gez. RoMed Weitere Mitz.
---	--------------------------------------	--	--------------------------------



## WP-Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2023



Eigenbetrieb "Sondervermögen Klinikum Rosenheim"  
Rosenheim

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Eigenbetrieb "Sondervermögen Klinikum Rosenheim", Rosenheim

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetrieb "Sondervermögen Klinikum Rosenheim", Rosenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb "Sondervermögen Klinikum Rosenheim", Rosenheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Anlage V/1

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

Anlage V/3

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die

Anlage V/5

den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 5. Juli 2024



Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung München

Markus Brüggemann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Bastian Regenhardt  
Wirtschaftsprüfer

 Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Anlage V/6

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNG- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** Temporäre Nutzungsänderung (bis September 2026) einer ehemaligen Rezeption eines aktuell nicht mehr genutzten Hotels zu einem Friseur

**Fl.Nrn.:** 827, 823/2

**Gemarkung:** Rosenheim

**Bauort:** Münchener Straße 40, 40 a

**Antragsnummer:** VV-2025-0299-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### **B E S C H E I D:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 03.09.2025 Nummer VV-2025-0299-N unter den in Ziffern III, aufgeführten Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchner

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 823/9, 823, 827/3, 827/2 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.



Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 13.10.2025

*gez.*

Weinzierl

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNG- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG den ausgebauten Feld- und Waldweg "Forellenweg" zur Ortsstraße aufgestuft.

Die im Lageplan gekennzeichnete Strecke von 0,062 km des ausgebauten Feld- und Waldweges „Forellenweg“ mit der Fl.Nrn. 2520/7 (Teil), 2520/8 (Teil), 2521/3 (Teil), 2522/3 (Teil), 2523/2 (Teil), 2523/3 (Teil), 2522/5 (Teil), Gemarkung Pang, beginnt an der Abzweigung ST 2078 und endet an der Ostgrenze Fl.Nrn. 2520/7 und 2520/8. Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Rosenheim.

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



### Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Umstufungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

— Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 07.10.2025

*gez.*

— Weinzierl